

6.6

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009

in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 65, § 89 und § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), in seiner Sitzung am 20.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 2, § 6 KAG, für Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG und zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 65 LWG (Abwassergebühren) nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Die Stadt erhebt
Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser, einschließlich des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben (Schmutzwassergebühren - § 3),
Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühren - § 4) und Gebühren für die Klärschlambeseitigung (§ 5).
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühren für Schmutzwasser werden nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die von angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal oder in abflusslosen Gruben auf Grundstücken im Erhebungszeitraum eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Soweit die in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitete Schmutzwassermenge durch eine geeignete Abwassermesseinrichtung gemessen wird, ist diese Menge gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen gilt als eingeleitete Schmutzwassermenge der angeschlossenen Grundstücke aus fremden oder eigenen Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen u. ä.) im Erhebungszeitraum zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Die Stadt kann den Einbau von Abwassermesseinrichtungen und Wasserzählern verlangen.
- (3) Für die Berechnung des Gebührensatzes werden die voraussichtlich in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal oder in abflusslose Gruben auf Grundstücken eingeleiteten Wassermengen des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- (4) Lassen sich weder Abwassermesseinrichtungen noch Wasserzähler einbauen oder verwenden oder haben sie nicht ordnungsgemäß funktioniert, haben Gebührenpflichtige die dem Grundstück tatsächlich zugeführten oder die auf dem Grundstück durch betriebliche Abläufe entstandenen Wassermengen der Stadt nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, werden die Wassermengen von der Stadt geschätzt.

- (5) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal oder in abflusslose Gruben auf Grundstücken eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Schmutzwassergebühren unberücksichtigt (Abzug). Soweit nicht bereits eine Berücksichtigung über eingebaute Abwassermesseinrichtungen erfolgt, haben Gebührenpflichtige den Umfang und die Verwendung dieser Wassermengen nachzuweisen. Der Nachweis des Umfanges der Wassermengen hat durch geeichte Wasserzähler zu erfolgen, wenn und soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Der Einbau eines Wasserzählers ist schriftlich bei der hierzu beauftragten NEW AG zu beantragen. Der Gebührenpflichtige veranlasst den Einbau des Wasserzählers auf seine Kosten. Diese Wasserzähler werden im Auftrag der Stadt von der NEW AG abgenommen, verplombt und abgelesen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.
- (6) Soweit Gebührenpflichtige vom Niersverband zu Verbandslasten herangezogen werden, wird ein Gesonderter Gebührensatz nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 ermittelt.

§ 4 Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal im Erhebungszeitraum gelangen kann (abflusswirksame Grundstücksfläche). Dabei werden diese Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:
- | | |
|--|---------------------|
| a) bebaute Flächen: | |
| aa) überdachte Flächen einschließlich der Dachüberstände ohne ab) | Abflussfaktor: 0,9 |
| ab) Gründächer (nachhaltig begrünte Dachflächen, mindest. 5 cm Substrataufbaudecke) | Abflussfaktor: 0,5 |
| ac) Gründächer (nachhaltig begrünte Dachflächen, mindest. 10 cm Substrataufbaudecke) | Abflussfaktor: 0,3 |
| b) versiegelte Flächen: | |
| ba) sehr stark versiegelte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen, Verbundsteinpflaster mit dichten Fugen) | Abflussfaktor: 0,9 |
| bb) stark versiegelte Flächen (z.B. Pflasterflächen und Verbundsteinflächen mit durchlässigen Fugen) | Abflussfaktor: 0,45 |
| bc) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, lockerer Kiesbelag, Schotterrasen, vollflächig durchlässige Ökoverbundsteinpflasterflächen) | Abflussfaktor: 0,2 |
- Angefangene Quadratmeter werden voll angesetzt, wenn ihre Hälfte überschritten ist, andernfalls werden sie außer Ansatz gelassen. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Wird die Größe der abflusswirksamen Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Eine Vergrößerung der abflusswirksamen Grundstücksfläche wird im Monat nach der Fertigstellung der Veränderungsmaßnahme berücksichtigt. Eine Verringerung wird berücksichtigt im Monat, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist, frühestens im Monat nach der Fertigstellung.

- (3) Soweit Gebührenpflichtige vom Niersverband zu Verbandslasten herangezogen werden, wird ein gesonderter Gebührensatz nach Maßgabe der Abs. 1 bis 2 ermittelt. Dieser gesonderte Gebührensatz berücksichtigt ebenfalls, wenn der Gebührenpflichtige wegen Unterschreitens des Mindestbeitrages vom Niersverband nicht zu Verbandslasten herangezogen wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Grundstücksfläche auf seinem Grundstück innerhalb einer ihm gesetzten Frist mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen Grundstücksflächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Grundstücksflächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche abflusswirksame Grundstücksflächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt.

§ 5 Klärschlambeseitigung

Maßstab für die Gebühr ist die festgestellte Menge des übernommenen Klärschlammes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter übernommenen Klärschlammes, gemessen an der Messeinrichtung des Fahrzeuges. Nicht volle Kubikmetermengen werden auf volle Kubikmeter aufgerundet.

§ 6 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des vollständigen Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal.
- (2) Bei abflusslosen Gruben beginnt die Gebührenpflicht mit der Inbetriebnahme.
- (3) Die Gebührenpflicht für Klärschlamm entsteht im Zeitpunkt der Übernahme durch die Stadt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses i.S.d. Abs. 1 bis 3.
- (5) Erhebungszeitraum für die Erhebung von Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr. Die tatsächlich zugeführte Wassermenge für die Schmutzwassergebühr wird in der Regel in Zeitabständen von 12 Monaten ermittelt (Abrechnungszeitraum). Stimmen diese Zeitabstände nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen zeitanteilig auf die Kalenderjahre aufgeteilt. Satz 3 findet insbesondere dann Anwendung, wenn sich der Gebührensatz ändert. In diesem Abrechnungszeitraum wird die Niederschlagswassergebühr nach der Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Grundstücksfläche errechnet.

§ 7 Erhebungsverfahren, Vorausleistungen, Fälligkeit

- (1) Schmutzwassergebühr, Niederschlagswassergebühr und die Gebühr für den abgefahrenen Klärschlamm werden durch Bescheid nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Der Bescheid ergeht durch die Stadt.
- (2) Mit der endgültigen Festsetzung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser für den zurückliegenden Erhebungszeitraum werden gleichzeitig für den künftigen Erhebungszeitraum Vorausleistungen erhoben, die mit der am Ende des Erhebungszeitraumes tatsächlich festgesetzten Gebühr verrechnet werden. Die Höhe der Vorausleistungen bestimmt sich nach den Gebührensätzen des jeweiligen Kalenderjahres sowie nach den Wassermengen, die der Berechnung der Schmutzwassergebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum zugrunde lagen, und nach der Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Grundstücksflächen im vorangehenden Erhebungszeitraum. Beginnt die Gebührenpflicht innerhalb eines Erhebungszeitraumes, sind geschätzte Wassermengen und die zu diesem Zeitpunkt abflusswirksamen Grund-

stücksflächen zu berücksichtigen

- (3) Vorausleistungen sind in Teilbeträgen in Abständen von 2 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides an, die endgültig festgesetzten Abwassergebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühren für den abgefahrenen Klärschlamm werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer angeschlossener Grundstücke. Den Eigentümern sind dinglich Berechtigte sowie die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen gleichgestellt. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an angeschlossenen Grundstücken ist der Stadt vom neuen Eigentümer ab Kenntnis des Eigentumswechsels innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Eigentümer über. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt sinngemäß auch für sonstige Gebührenpflichtige.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren (Festsetzung des Gebührensatzes) in der Stadt Viersen vom 15. Dezember 1987, zuletzt geändert durch die Neunzehnte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

		Gebührensätze
		ab
Tarifstelle	Bezeichnung	01.01.2023
1.	Schmutzwassergebühren	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1-3 je m ³ Schmutzwasser	4,72 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1-3 je m ³ Schmutzwasser	8,91 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	2,38 €

2.	Niederschlagswassergebühren	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	2,03 €
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,56 €
3.	Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen	
3.1	Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	20,81 €

Viersen, den 21.01.2009

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 4 vom 12.02.2009

Die Erste Änderungssatzung wurde am 22.12.2009 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 30.12.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 14.12.2010 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 23.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Berichtigt im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 12 vom 21.04.2011.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 20.12.2011 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 23.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 27.11.2012 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 13.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfte Änderungssatzung wurde am 18.12.2012 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 20.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Sechste Änderungssatzung wurde am 26.11.2013 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 44 vom 12.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Siebte Änderungssatzung wurde am 30.09.2014 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 30 vom 16.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Achte Änderungssatzung wurde am 16.12.2014 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 37 vom 18.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Neunte Änderungssatzung wurde am 15.12.2015 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 37 vom 22.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zehnte Änderungssatzung wurde am 20.12.2016 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 22.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Elfte Änderungssatzung wurde am 18.12.2018 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 20.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zwölfte Änderungssatzung wurde am 17.12.2019 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 19.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dreizehnte Änderungssatzung wurde am 22.12.2020 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 57 vom 24.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierzehnte Änderungssatzung wurde am 21.12.2021 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47 vom 23.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfzehnte Änderungssatzung wurde am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 22.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.